Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V.

Warum zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)?

Seit einigen Jahren ist die Testamentsvollstreckung aus dem Anwaltsvorbehalt ausgenommen. Seither darf jedermann Testamentsvollstreckung geschäftsmäßig betreiben.

Nach der Rechtsprechung erfordert sie weder Ausbildung noch Erfahrung.* Mögliche Fehler und Versäumnisse gehen auf Kosten des Nachlasses.

Der Erfolg einer Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der **Person und Qualifikation** des Testamentsvollstreckers.

Das Zertifikat der AGT steht für:**

- Fundierte Ausbildung
- Hinreichende Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Versicherungsschutz

* S. dazu das BGH-Urteil vom 11.11.2004 [I ZR 213/01]
** S. dazu das BGH-Urteil vom 09.06.2011 [I ZR 113/10]

Finden Sie den Testamentsvollstrecker Ihres Vertrauens: ***www.testamentsvollstreckerliste.de***

Qualität schafft Vertrauen.

Kontakt:
AGT e. V.
Lievelingsweg 125
53119 Bonn
Tel.: 0228/60 414-45
Fax: 0228/60 414-92
E-Mail: info@agt-ev.de
www.agt-ev.de

Die Testamentsvollstreckerin in Ihrer Nähe

Alexandra Barth

Sie erreichen die Kanzlei unter folgender Anschrift und können dort gerne telefonisch einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

Alexandra Barth
Steuerberaterin
zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT
Bahnhofstraße 9
88477 Schwendi
Tel.: 07353/9840344
E-Mail: alexandra.barth@stb-abarth.de
www.stb-abarth.de

Individuelle Suche unter:
www.testamentsvollstreckerliste.de

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache

www.agt-ev.de
www.testamentsvollstreckerliste.de

Die AGT e. V.

- ist eine **Vereinigung** von Vertretern der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie von Privatpersonen mit besonderen Erfahrungen auf dem **Gebiet der Testamentsvollstreckung**.
- ist eine **Institution** zum Gedanken- und Meinungsaustausch, zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zur Fortentwicklung des Rechts.
- richtet den jährlichen **Deutschen Testamentsvollstreckertag** aus und führt die **AGT-Fachtagungen** sowie **AGT-Workshops** durch.
- **zertifiziert Testamentsvollstrecker**. Qualifikation, regelmäßige Fortbildung und eine Vermögensschadenhaftplichtversicherung sind Voraussetzungen für eine Zertifizierung.
- führt **deutschlandweit über 800** von ihr **zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT)** in einer **Testamentsvollstreckerliste** und veröffentlicht sie unter:

www.testamentsvollstreckerliste.de

Wozu ein Testament?

- Ohne letztwillige Verfügung erfolgt die Bestimmung der Erben per Gesetz **(gesetzliche Erbfolge)**. Danach erben nur der Ehepartner und/oder die Verwandten. Gibt es keine Erben, fällt der Nachlass dem Staat zu.
- Eine vom Gesetz abweichende Regelung oder Verteilung ist nur mit Errichtung eines **Testaments** oder durch Abschluss eines Erbvertrags möglich.
- Ohne Testament gibt es keine Testamentsvollstreckung.

In Deutschland haben

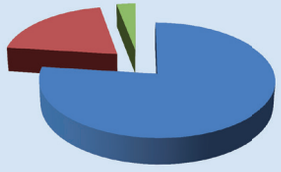

- 77 % der Bevölkerung kein Testament,
- 20 % ein mangelhaftes,
- 3 % ein korrektes Testament.

[Quelle: Volksbund]

Wer sollte eine Testamentsvollstreckung anordnen?

- Jeder, der schutzbedürftige Angehörige hat.
- Jeder, der Streit in der Familie vermeiden möchte.
- Lebensgemeinschaften mit nichtehelichen Kindern, Patchwork-Familien
- Unternehmer, Stifter
- Immobilienbesitzer, Inhaber komplexer Vermögenswerte

Was sind die Aufgaben des Testamentvollstreckers?

- Er führt die letztwilligen Verfügungen des Erblassers aus.
- Er reguliert die Nachlassverbindlichkeiten.
- Er reicht die Erbschaftsteuererklärung ein und führt die Erbschaftsteuer ab.
- Er verteilt den Nachlass an die Erben.
- Als Dauertestamentsvollstrecker verwaltet er langfristig den Nachlass, etwa bei der Verwaltung des Vermögens für minderjährige, behinderte oder überschuldete Erben.

Richtig verstandene Testamentsvollstreckung bedeutet:

- Schutzfunktion für überlebende Angehörige
- Vereinfachung und Sicherstellung der Nachlassabwicklung
- Langfristiger Schutz des Nachlasses vor Vermögensverfall oder ungewollten Zugriff Dritter
- Erfüllung karitativer Zwecke

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache.

Ohne Testament – keine Testamentsvollstreckung

Der Wille des Erblassers entscheidet.